

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich  
der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG  
für den B-Plan „Mühlberg –südliche  
Randbebauung – 1. Änderung“**

17.8.2018

Auftraggeber:

Gemeinde Rettenbach  
Von-Riedheim-Str. 5  
89364 Rettenbach

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz  
Dr. Andreas Schuler  
Malvenweg 5  
89233 Neu-Ulm  
info@schuler-landschaft.de

Bearbeitung:

Hermann Borsutzki (AGL Ulm)  
Dr. Andreas Schuler

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	3
1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung .....	3
<b>2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG .....	5
2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen .....	6
<b>3 Vorgehensweise</b> .....	<b>11</b>
3.1 Abschichtung.....	11
3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten .....	11
<b>4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen</b> .....	<b>12</b>
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	12
4.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	12
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>13</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....	13
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG .....	13
<b>6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>13</b>
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
6.1.1 Säugetiere .....	13
6.1.2 Amphibien.....	17
6.1.3 Reptilien.....	17
6.1.4 Schmetterlinge.....	19
6.1.5 Libellen .....	19
6.1.6 Weitere Arten.....	19
6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	19
6.2.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	22
<b>7 Fazit</b> .....	<b>26</b>
<b>8 Literatur</b> .....	<b>27</b>
<b>9 Anhang</b> .....	<b>28</b>
9.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	30

# 1 Einleitung

## 1.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und den daran angrenzenden Wirkraum. Die Lage der Vorhabensfläche ist aus Abb. 1 ersichtlich.

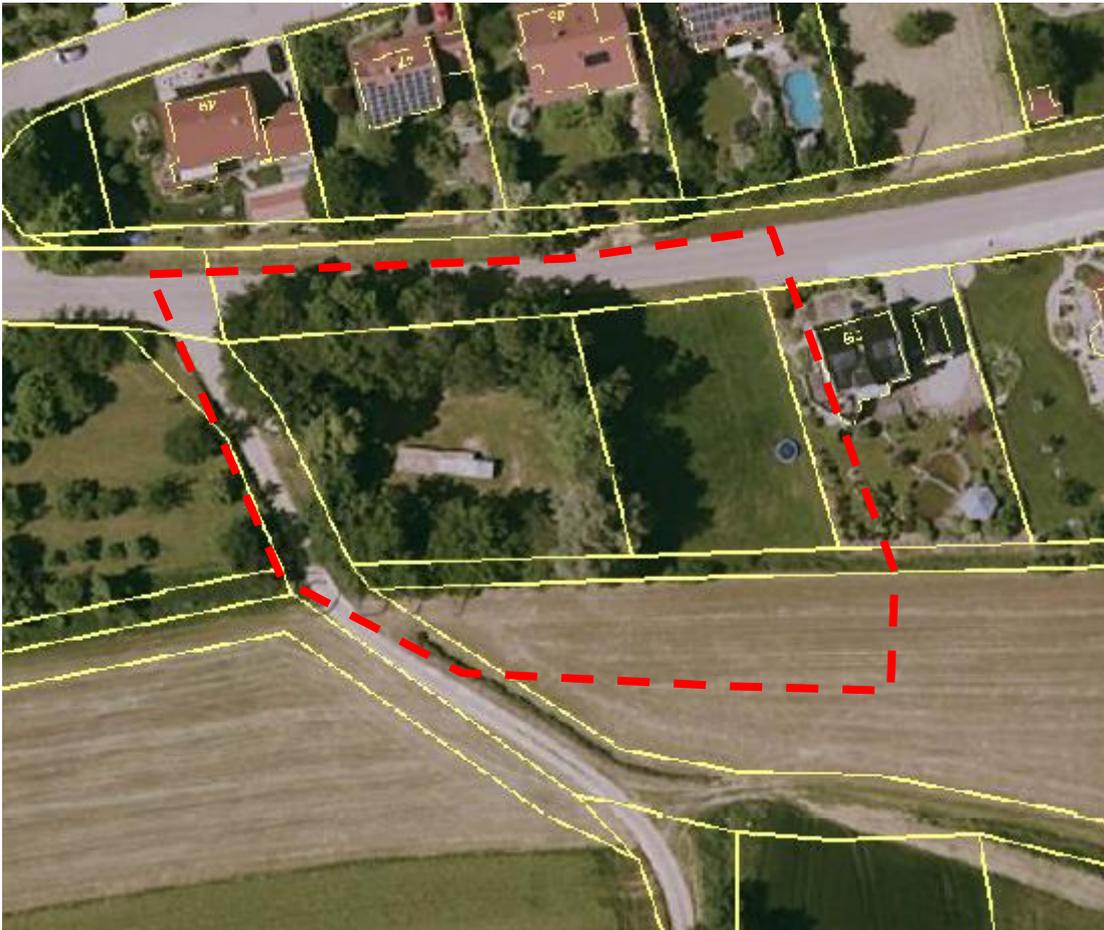


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes

## 1.2 Bestands- und Vorhabensbeschreibung

Es ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant.

Der Bestand besteht aus zwei Grundstücken. Das westliche Flurstück 174/2 ist durch einen Gehölzsaum eingerahmt und wird zudem als Lagerfläche, vor allem für Holz, genutzt. Das östliche Grundstück ist eine Grünlandfläche.



Abb. 2: Entwurf B-Plan (Gansloser 2018)

## 2 Gesetzliche und sonstige Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009. Zuletzt geändert am 15.8.17
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (in Kraft getreten am 1. März 2011)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

## 2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung

der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### **2.3 Erläuterungen und Begriffsdefinitionen**

Die nachfolgenden Erläuterungen sind im Wesentlichen den Angaben von HMKLV (2015) und Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018) entnommen.

**Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Fangen, Verletzen, Töten)****Tötungs- und Verletzungsverbot:**

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen (Windkraft, Straßenverkehr).**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

**- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

**- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, z.B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien überbaut werden.

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können (was nie auszuschließen ist), sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91) bzw. soweit sich die Beeinträchtigungen im Bereich der Bagatellgrenze im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.01.2014 (Az. 9 A 4/13) zum Neubau der A 14 nördlich Colbitz (Sachsen-Anhalt) 08.01.2014 hielten.

Bei der Bewertung der Signifikanz des erhöhten Tötungsrisikos ist den artspezifischen Besonderheiten (unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung) differenziert Rechnung zu tragen (s. a. Bernotat & Dierschke (2015)). Ob ein derartig signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist fachgutachterlich jeweils für das konkrete Vorhaben unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beurteilen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 93 ff.).

Das bedeutet, dass bei der Planung von Vorhaben mögliche betriebsbedingte Tötungen von Individuen zu berücksichtigen und durch entsprechende Planungsvorgaben soweit möglich zu vermeiden sind, etwa durch Amphibienschutzanlagen bei Straßenneubauten, Schaffung von Leitstrukturen, Kollisionsschutzwände und punktuell Über- oder Unterflughilfen an stark genutzten Flugstraßen von Fledermäusen, die sich überwiegend strukturgebunden orientieren.

Auch in den Fällen einer baubedingten Tötung von Tieren ist zu prüfen, ob sich das Tötungsrisiko des einzelnen Individuums – unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen – über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht.

Das Fangen, welches in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) erfolgt, erfüllt nach Auffassung der EU-Kommission

nicht den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015). Das gleiche gilt für damit verbundene Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Erläuterungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung)**

#### **Störungsverbot:**

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

Der Begriff „Störungen“ umfasst im Kontext der Artenschutzprüfung Ereignisse, die zwar die körperliche Unversehrtheit eines Tieres nicht direkt beeinträchtigen (Unterschied zur Verletzung), aber eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auswirkt (z.B. durch erhöhten Energieverbrauch infolge von Fluchtreaktionen). Somit sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen von Störungen auf eine Art:

Störungen können beispielsweise durch akustische oder optische Signale infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe eintreten. Mögliche Störursachen können auch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten (Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, AZ.: 4 C 12/07 Rdnr. 40; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, „Hessisch Lichtenau II“ AZ.: 9 A 3/06, Rdnr. 230) sein. Ferner sind strukturbedingte Störwirkungen wie z.B. die Trennwirkung von Trassen (vgl. BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 105), die Silhouettenwirkung des Verkehrs, von Modellflugzeugen, Windkraftanlagen und Straßendämmen oder die Kulissenwirkung auf Offenlandbrüter denkbar.

Nach Auffassung der EU-Kommission fallen vorübergehende Störungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (an anderer Stelle) stehen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (vgl. HMUKLV 2015).

Relevant sind dabei jedoch nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bewertungsmaßstab ist die jeweilige lokale Population.

Das Gemeinschaftsrecht kennt den Begriff der lokalen Population nicht. Das Gesetz selbst definiert nur den Begriff der Population allgemein in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, wonach die Population eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum Begriff der Population ausgeführt: „er umfasst eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen“ und für den Begriff der „lokalen Population“ auf die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 Bezug genommen (BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010 „A 44 im Stadtgebiet von Bochum“, Az.: 9 A 20/08 Rdnr. 48).

Die Gesetzesbegründung zum BNatSchG 2007 stellt speziell zur Definition der lokalen Population auf „(Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“, ab. (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Wenn auch hinsichtlich der konkreten Ausdehnung des zu betrachtenden räumlich-funktionalen Zusammenhangs in der Gesetzesbegründung nichts Näheres ausgeführt ist, lässt sich aus der Wortbedeutung des Begriffs „lokal“ ableiten, dass es sich um die Population handelt, die für den Beurteilungsort maßgeblich ist. Auf den regionalen oder landesweiten Bestand, der nicht Bestandteil dieser Population ist, kommt es nicht an.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Durch geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen kann eine vorhabenbedingte Störung unterhalb der tatbestandlichen Erheblichkeitsschwelle gehalten werden. Ob eine Störung populationswirksam, also erheblich ist, wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung des Störungstatbestandes können auch Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umfassen, die die betroffene lokale Population trotz der eintretenden Störungen stabilisieren und dadurch Verschlechterungen ihres Erhaltungszustands verhindern (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ. 9 A 64/07, Rdnr. 90; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen-Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 86).

Wenn schon nach überschlüssiger Prüfung sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ist eine konkrete Ermittlung und Abgrenzung der "lokalen Population" dieser Art nicht erforderlich. Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes dürfen bei dieser Prüfung berücksichtigt werden (vgl. Urteil zur BAB A 14 vom 08.01.2014, "A 14 Colbitz bis Dolle", BVerwG 9 A 4/13, Rdnr. 82).

### **Erläuterungen und Begriffsbestimmungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

#### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

Das Verbot betrifft, wie bereits schon vor dem BNatSchG 2007 durch die Rechtsprechung klargestellt, nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte Funktionen geprägt sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 „Hessisch-Lichtenau II, Az. 9 A 3.06). „Geschützt ist danach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion.“ (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr.68 mit weiteren Nachweisen).

Als Fortpflanzungsstätte wurden von der LANA bisher folgende Beispiele genannt: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden (LANA 2009). Zu dieser weiten Auslegung der LANA für den Begriff „Fortpflanzungsstätte“ bezogen auf Paarungsgebiete und Areale, in denen sich die Jungen aufhalten, gab es bisher noch keine gerichtliche Entscheidung. In seinen bisherigen Entscheidungen hat das BVerwG eine enge Auslegung zur „Fortpflanzungsstätte“ betont (s. oben).

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten artspezifisch zu ermitteln. Soweit dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich ist, können auch gutachterliche Einschätzungen vorgenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.3.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 V R 9/07 Rdnr. 30).

Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfasst im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der

winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008 „A 4 bei Jena“, AZ.: 9 VR 9/07, Rdnr. 29; BVerwG, Urteil vom 21.6.2006 „Ortsumgehung Stralsund“, AZ.: 9 A 28/05, Rdnr.33). Dies gilt zumindest dann, wenn nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung der konkreten Strukturen zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, AZ.: 9 A 39/07 Rdnr. 66). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Tagesquartiere von Fledermäusen sind im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist demnach die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. So wäre es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit frei zu räumen (z. B. bei der Wiesenschafstelze). Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Auch hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose im Einzelfall.

Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30).

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 „A 4 bei Jena“, Az.: 9 VR 9.07 Rdnr. 30 bzw. BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, Rdnr. 8).

Wanderkorridore, z.B. von Amphibien (BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007 „revisibles Recht; Straßenplanung“, Az.: 9 B 19.06, NuR 2007, 269) zählen ebenfalls nicht zu den geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Allerdings sind derartige Wanderkorridore oder auch Jagd- bzw. Nahrungshabitate im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch ggf. bei der Prüfung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen.

„Beschädigung“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70). Daher betont der Leitfaden, dass die materielle Verschlechterung (physical degradation) mit einer Funktionseinbuße bzw. einem Funktionsverlust zusammenhängen muss.

Diese kann beispielsweise durch ein (wiederholtes) Verfüllen von Teilen der Laichgewässer des Kammolches erfolgen oder aber auch in Form einer graduellen Beeinträchtigung von dessen Funktion als Fortpflanzungsstätte (insgesamt) durch nährstoffreiche Einträge in ein Gewässer mit der Folge eines allmählichen (schleichenden) Bestandsrückgangs der Krebschere (*Stratiotes aloides*), die der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) zur Eiablage dient (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 71).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum deutschen Artenschutzrecht wurde die Frage, ob der Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG auch bei einem Funktionsverlust ohne materielle Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (mittelbare Funktionsbeeinträchtigung z.B. durch Straßenlärm oder den Verlust essentieller Nahrungshabitate oder Wanderkorridore) erfüllt sein kann, bislang nicht ausdrücklich entschieden (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 „A 33 Bielefeld-Steinhagen“, AZ.: 9 A 64/07, Rdnr. 72; BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 „A 44 Ratingen - Velbert“, AZ.: 9 A 39/07, Rdnr. 77; STOROST 2010, 737 (742)).

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht empfiehlt es sich, solche Fälle der mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zum vollständigen Funktionsverlust führen, unter den Beschädigungs- bzw. Zerstörungstatbestand (Nr.3) zu fassen. Dazu kann z. B. eine 100%ige Verschlechterung der Habitataignung von Brutplätzen durch Lärm- oder Kulisseneinwirkung von Straßen (Garniel & Mierwald 2010) zählen. Bei einer mittelbaren Funktionsbeeinträchtigung ist zusätzlich der Störungstatbestand zu prüfen.

Beschädigungen oder Zerstörungen, die aus natürlichen Ursachen resultieren, auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind oder sich infolge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung durch den Menschen oder der Aufgabe von Gebäuden ergeben, sind nicht durch das Verbot des § 44 Abs.1 BNatSchG erfasst (vgl. EU-Kommission 2007b, S. 51).

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion – ggf. durch Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. sog. CEF-Maßnahmen - im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen“ (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Der geforderte räumliche Zusammenhang kann nicht pauschal definiert werden, sondern hängt artspezifisch von der Mobilität der betroffenen Arten ab und ist im Einzelfall fachgutachterlich zu bestimmen.

### 3 Vorgehensweise

#### 3.1 Abschichtung

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden die relevanten Artengruppen auf Vögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse begrenzt und das unten dargestellte Untersuchungsprogramm festgelegt. Eine Betroffenheit aller anderen Arten kann aufgrund der Abschichtungskriterien (Verbreitung, Lebensraumanalyse, Wirkungsunempfindlichkeit) mindestens auf Landkreisebene (vgl. Empfehlung der Obersten Baubehörde 2018) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Abschichtungsergebnis der nicht untersuchten Arten ist im Anhang dargestellt. Bei den untersuchten Artengruppen wird auf die Darstellung des Abschichtungsergebnisses verzichtet. Für diese Gruppen ist sind die festgestellten Arten relevant, zumal bei den Vögeln die Angaben zu den vorkommenden Arten in der Regel nicht vollständig sind. Es fehlen selbst auf Landesebene häufige und anspruchslose Arten wie Buchfink, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke.

#### 3.2 Untersuchungsumfang und Begehungsdaten

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden anhand der Ergebnisse von folgenden Geländebegehungen in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt.

**Vögel:** 4 Begehungen morgens nach Südbeck et al. (2005):  
7.4.2018, 17.4.2018, 25.5.2018, 8.6.2018.

**Amphibien:** 5 Begehungen mit Sichtbeobachtungen und verhören:  
8.8.2017, 10.9.2017, 7.4.2018, 25.5.2018, 8.6.2018.

**Reptilien, Haselmaus, Schmetterlinge:** 5 Begehungen vormittags:

8.8.2017, 10.9.2017, 25.5.2018, 8.6.2018, 3.7.2018.

**Fledermäuse:** 4 Begehungen mit Detektor, davon eine mit stationärer Aufnahme:  
8.8.2017, 8.9/10.9.2017, 17.4.2018, 25.6.2018.

Aus konservativem Ansatz heraus wurde bei den Begehungen das Gebiet auf potentielle Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Schmetterlinge, Libellen etc.) abgeprüft.

## **4 Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen**

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Durch die Inanspruchnahme der Fläche und der Betroffenheit von Gehölzen und Offenlandbiotoptypen ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind zudem Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Lage am Siedlungsrand, des bestehenden Betriebs im direkten Umfeld und auf der Vorhabensfläche sowie den geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen, Erschütterungen sowie den Menschen- und Verkehrsbewegungen ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

### **4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Es entstehen neue Baukörper. Relevante Wirkungen wie Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte, Barrierewirkungen sowie eine Veränderung des Mikroklimas können aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage und der nur geringen Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden. Potentiell sind Verschattungswirkungen (Zauneidechse) durch die neuen Gebäude denkbar.

### **4.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Siedlungsflächen im direkten Umfeld und die geringe Zusatzbelastung ausgeschlossen werden. Diese Wirkungen werden daher nicht weiter geprüft.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

#### V1: Baufeldfreimachung:

Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Entfernung Holzstapel etc.) zwischen 1.10. und Ende Februar. Vor der Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

#### V2: Erhalt- und Neupflanzung Gehölze:

Erhalt von Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 172/2. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/1. Damit wird der Verlust von Gehölzflächen verringert.

### 5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

## 6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 6.1.1 Säugetiere

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden sicher die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus nachgewiesen. Ferner gelangen einige wenige Aufnahmen, die nur der Artengruppe „Pmid“ zugewiesen werden konnte. Zu dieser Artengruppe gehören Rauhautfledermaus und Weißrandfledermaus. 2018 wurde im Bereich der Vorhabensfläche weiterhin eine Rufsequenz aus der Artengruppe der Bartfledermäuse (*Myotis brandtii/M. mystacinus*) aufgezeichnet.

Aus konservativem Ansatz heraus gehen alle möglichen Arten in die Prüfung mit ein (vgl. Tab. 1 und Abb. 3).

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden keine Hinweise auf tradierte Quartiere (Wochenstuben, Paarungsquartiere) von Fledermäusen festgestellt. Die Beobachtungen bzw. Untersuchungen der potentiellen Quartiere an den Bäumen und des Holzlagerplatzes ergaben keine entsprechenden direkten oder indirekten Hinweise (Beobachtungen zu den Ausflugzeiten, Kot etc.) Dies bestätigen die ausgewerteten Rufaufnahmen.

Die Fledermäuse flogen aus dem Ortskern entlang der Straßenräume in das Gebiet ein. Es wurden auch keine Sozialrufe aufgenommen, die in der Regel im Bereich von Quartieren festzustellen sind. Sporadisch genutzte Tagesquartiere sind aber nicht auszuschließen.

Tab. 1: Liste der festgestellten Fledermausarten (**fett**) sowie der potentiell vorkommenden Arten (Nachweise ASK-Daten, LfU-Onlinehilfe Landkreis Günzburg. RL B/D = Rote Liste Bayern Kontinental/Deutschland: 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; D: Datenlage ungenügend, b = besonders geschützt, s = streng geschützt. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend.

Arten		Gefährdung			Kürzel in Abb.
Deutscher Name	Wiss. Name	RL BY	RL D	EZK	
<b>Rauhhaufledermaus</b>	<b><i>Pipistellus nathusii</i></b>			<b>g</b>	<b>Pmid</b>
<b>Weißrandfledermaus</b>	<b><i>Pipistellus kuhlii</i></b>			<b>g</b>	<b>Pmid</b>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	
<b>Wasserfledermaus</b>	<b><i>Myotis daubentonii</i></b>			<b>g</b>	<b>Mdau</b>
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b><i>Myotis mystacinus</i></b>		V	u	<b>Mbart</b>
<b>Brandtfledermaus</b>	<b><i>Myotis brandtii</i></b>	2	V	u	<b>Mbart</b>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	
<b>Zwergfledermaus</b>	<b><i>Pipistrellus pipistrellus</i></b>			<b>g</b>	<b>Zf</b>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pymaeus</i>	V	D	u	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	
Mopsfledermaus	<i>Barbatrellus barbastellus</i>	3	2	u	
Zweifarbledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	

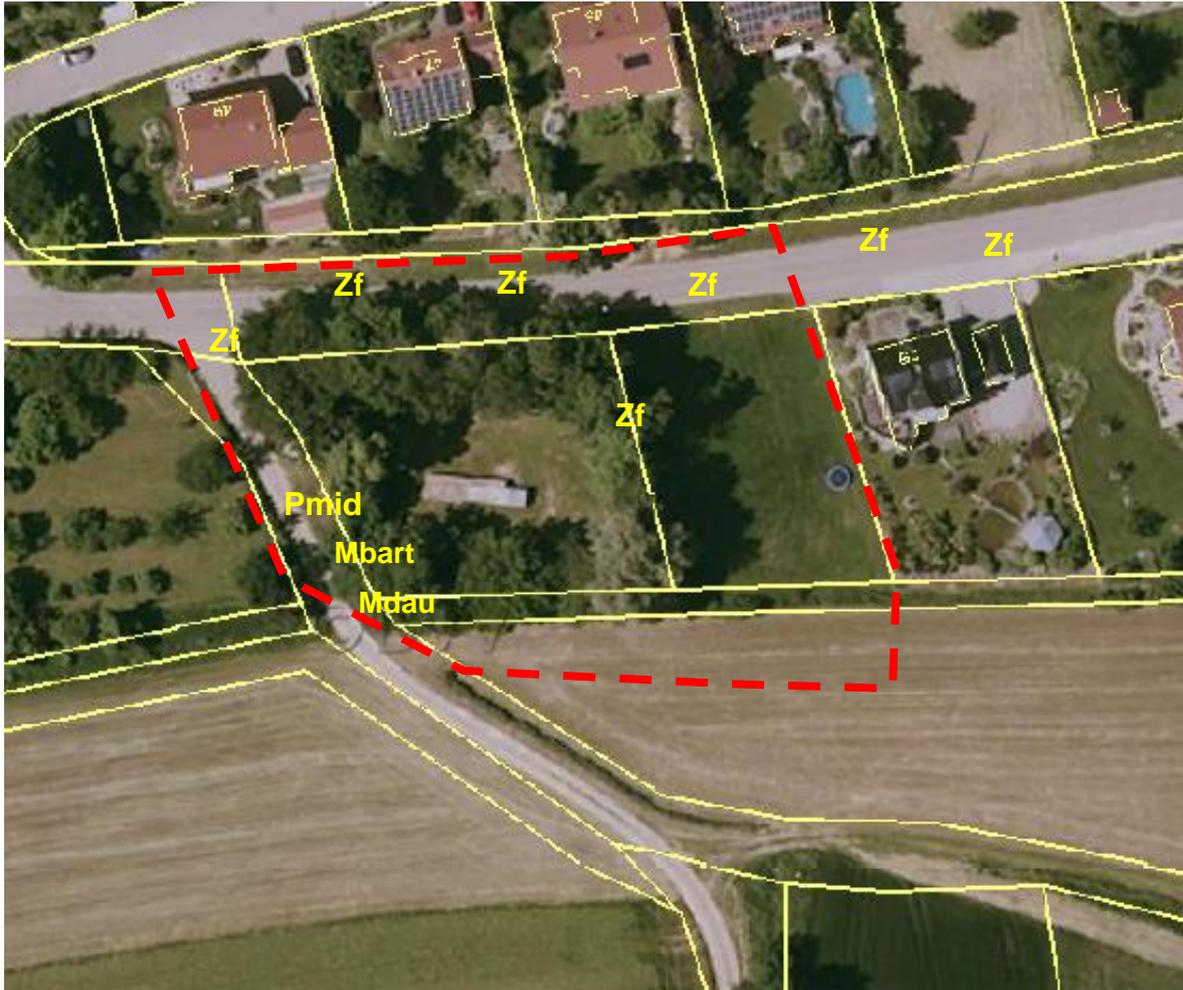


Abb. 3: Nachweise Fledermäuse (Kürzel s. Tab. 1)

Der gesamte Bereich ist zudem potentiell Nahrungs- und Durchflughabitat für die im Landkreis Günzburg festgestellten Arten (s. Tab. 1). Aus konservativem Ansatz heraus werden diese Arten auch mit abgeprüft.

Vorkommen bzw. Hinweise auf Vorkommen von Haselmaus und Biber wurden nicht festgestellt. Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten (Wildkatze) können aufgrund der Habitatstruktur ausgeschlossen werden.

Die weitere Prüfung beschränkt sich daher auf die Fledermäuse.

#### 6.1.1.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

**Alle Fledermäuse laut Tabelle 1 (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)**

## Alle Fledermäuse laut Tabelle 1 (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)

### 1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

#### Lokale Population:

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da nach Prüfung vor Ort keine tradierten Quartiere für Fledermäuse festgestellt wurden. Eine Nutzung der Spalten und Höhlen des Baumbestandes als sporadisches Tagesquartier ist aber nicht auszuschließen.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens schädigen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage am Siedlungsrand ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen wie Vorkommen in stärker belasteten Gebieten (Kirchtürmen, Autobahnbrücken, Industrieanlagen) zeigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5

**Alle Fledermäuse laut Tabelle 1 (Es wird nur ein Formular für allen Arten ausgefüllt, da die Wirkungen für alle Arten gleich sind)**

**Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine tradierten Quartiere im Bereich der Bauflächen vorhanden sind. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 wird verhindert, dass Tiere getötet werden, die sich z.B. auf dem Zug oder in Wärmeperioden im Winter kurzzeitig in Tagesverstecken in den Bäumen aufhalten. Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Entfernung Holzstapel etc.) zwischen 1.10. und Ende Februar. Vor der Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 6.1.2 Amphibien

Im Bereich der Vorhabensfläche bzw. im direkten Umfeld sind Erdkröte, Seefrosch, Teichfrosch sowie Grasfrosch festgestellt worden. Alle festgestellten Arten sind artenschutzrechtlich nicht relevant und werden daher nicht weiter berücksichtigt.

### 6.1.3 Reptilien

Die Zauneidechse wurde innerhalb der Vorhabensfläche trotz eingehender Nachsuche nicht nachgewiesen.

Nach der Aussage eines Anwohners wurden jedoch auf dem sich direkt östlich an die Vorhabensfläche anschließenden Garten mit Steinmauern im Jahr 2018 mehrfach Eidechsen beobachtet. Es wird aus konservativem Ansatz heraus davon ausgegangen, dass es sich um Zauneidechsen gehandelt hat.

Tab. 2: Nachgewiesene artenschutzrechtlich relevante Reptilien-Arten RL B/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; D: Datenlage ungenügend, b = besonders geschützt, s = streng geschützt. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s= ungünstig-schlecht

Arten Deutscher Name	Wiss. Name	Gefährdung		EZK
		RL BY	RL D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U

## 6.1.3.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

<b>Lacerta agilis (Zauneidechse)</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: V</b>	<b>Bayern: V</b>
<b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der kontinentalenbiogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<b>Lokale Population:</b>	
Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da nach Prüfung vor Ort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planungsfläche festgestellt wurden.	
Alle anderen Wirkungen des Vorhabens schädigen nicht die potentiell außerhalb liegenden Lebensräume in der Nachbarschaft (Verschattung etc.).	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ nein	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>	
Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage am Siedlungsrand ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Die Zauneidechse ist an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen wie Vorkommen in stärker belasteten Gebieten (Bahntrassen, Industriegebiete, Steinbrüche) belegen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ nein	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ nein	

### Lacerta agilis (Zauneidechse)

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Fledermäusen als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Bauflächen vorhanden sind. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Eidechsen, die potentiell auf die Bauflächen aus der Nachbarschaft einwandern ist nicht gegeben, da die Fläche allenfalls untergeordnetes Nahrungshabitat für die Eidechsen ist. Im Zuge der einmaligen Baufeldfreimachung (Abschieben des Oberbodens) sind die potentiell auf der Fläche vorhandenen einzelnen Eidechsen eher in der Lage zu flüchten als vor einem Kreiselmäher der die Fläche bisher regelmäßig mäht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht gegeben.

Alle anderen Wirkungen des Vorhabens fangen, verletzen oder töten nicht.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 6.1.4 Schmetterlinge

Individuen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten wurden im Bereiche der Baufläche, bzw. direkt angrenzend, nicht festgestellt. Eine weitere Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

#### 6.1.5 Libellen

Am südlich verlaufenden Graben wurde die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) angetroffen. Die Art ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten können aufgrund der Habitatstruktur auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

#### 6.1.6 Weitere Arten

Vorkommen und eine Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden nicht festgestellt und kann auch ausgeschlossen werden. Eine weitere Prüfung der Arten entfällt damit.

### 6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Vorhabensfläche wurden die in Abb. 4 und Tab. 3 dargestellten Arten festgestellt. Die Avizönose stellt sich als typische Vogelgemeinschaft des Siedlungsbereiches bzw. Siedlungsrandes dar. Hervorzuheben sind die Vorkommen der auf der Vorwarnliste stehenden Arten Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz.

In der näheren Umgebung der Vorhabensfläche wurden außerdem noch Bachstelze (Ba), Hausrotschwanz (Hr), Haussperling (Hs) und Star (S) nachgewiesen. Die Arten nutzen die Fläche als Nahrungshabitat.

Tab. 3: Liste der im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden Brutvogelarten. RL BY/D = Rote Liste Bayern/Deutschland: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt. EZK: Erhaltungszustand: g = günstig, u = ungünstig-unzureichend, s = ungünstig-schlecht. Nistplatztreue (BMU 2011): 0 = keine Ortstreue, 1 = durchschnittliche Ortstreue, 2 = hohe Ortstreue, 3 = hohe Nistplatztreue, 4 = hohe Nesttreue. Fett = Höhlen- und Nischenbrüter, Normale Schrift = Gehölzfreibrüter bzw. Bodenbrüter in Gehölzen

Arten	Wiss. Name	Kürzel Aumb b. 4	Rote Liste		Schutz BNat SchG	EZG	Nist- platz- treue (BMU 2011)
			BY	D			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A			b	g	2
<b>Blaumeise</b>	<b><i>Parus caeruleus</i></b>	<b>Bm</b>			<b>b</b>	<b>g</b>	<b>3</b>
<b>Buntspecht</b>	<b><i>Dendrocopos major</i></b>	<b>Bs</b>			<b>b</b>	<b>g</b>	<b>2</b>
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Fe</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>b</b>	<b>g</b>	<b>0-2</b>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		V	b	s	2
<b>Grauschnäpper</b>	<b><i>Muscicapa striata</i></b>	<b>Gs</b>		<b>V</b>	<b>b</b>	<b>g</b>	<b>2</b>
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf			b	g	1-2
<b>Kohlmeise</b>	<b><i>Parus major</i></b>	<b>K</b>			<b>b</b>	<b>g</b>	<b>2</b>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	M			b	g	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R			b	g	2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	V		b	g	2
<b>Sumpfmeise</b>	<b><i>Parus palustris</i></b>	<b>Su</b>			<b>b</b>	<b>g</b>	<b>2</b>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z			b	g	1-2
Ziplzalp	<i>Pylloscopus collybita</i>	Zz			b	g	2

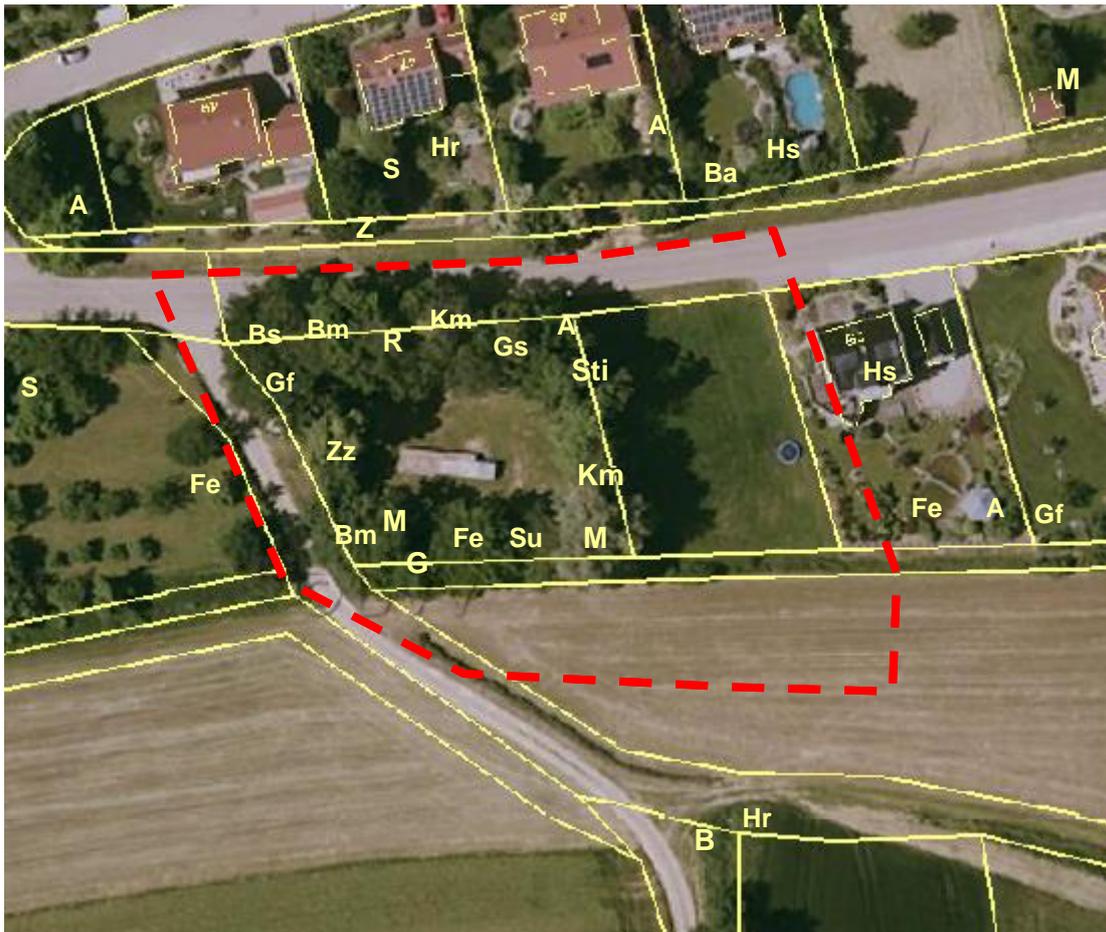


Abb. 4: Brutvögel (Kürzel siehe Tabelle)

## 6.2.1 Prognose und Bewertung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

**Artnamen: Freibrütende Gehölzbrüter bzw. Gehölz-Bodenbrüter lt. Tabelle 2 (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)**

**1. Grundinformationen**

**Rote-Liste Status Deutschland:** Bayern:

**Arten im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

**Lokale Population:**

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Vermeidungsmaßnahme 1 verhindert werden.

Für die ortstreuen Arten (s. Tab. 3). Kann zudem ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen (Urteil des BVerwG vom 18.03.2009 „A 44 Ratingen – Velbert“, Az.: 9 A 39.07 Rdnr. 75). Das ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 kann für einen Teil der Arten der Brutplatz erhalten bleiben, zudem werden neue Gehölzflächen angelegt. An diese Dynamik, wie sie z.B. auch bei der Gehölzpflege (auf-den-Stock-setzen) entlang von Gewässern oder Straßen sowie bei der Heckenpflege regelmäßig stattfindet, sind die Arten angepasst.

Zudem stehen in den im Umfeld vorhandenen Gärten, Feldgehölzen und Wäldern genügend weitere Ausweichmöglichkeiten für die häufigen und anspruchslosen Arten zur Verfügung.

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Entfernung Holzstapel etc.) zwischen 1.10. und Ende Februar. Vor der Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der

**Artname: Freibrütende Gehölzbrütern bzw. Gehölz-Bodenbrüter lt. Tabelle 2 (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)**

oben genannten Zeit sind die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

- V2: Erhalt- und Neupflanzung Gehölze: Erhalt von Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 172/2. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/1. Damit wird der Verlust von Gehölzflächen verringert.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

**Schadungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage am Siedlungsrand ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen sonst würden sie nicht bereits jetzt im Siedlungsbereich vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszuschließen, kann aber durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Entfernung Holzstapel etc.) zwischen 1.10. und Ende Februar. Vor der Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.
- V2: Erhalt- und Neupflanzung Gehölze: Erhalt von Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 172/2. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/1. Damit wird der Verlust von Gehölzflächen verringert.

**Artnamen: Freibrütende Gehölzbrüter bzw. Gehölz-Bodenbrüter lt. Tabelle 2 (Amsel, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)**

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Artnamen: Höhlen- und Nischenbrüter lt. Tabelle 2 (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Sumpfmeise)**

**1. Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Rote Liste Einstufungen und die Erhaltungszustände sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

**Lokale Population:**

Eine Bewertung der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Untersuchungsfläche nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Es ist von einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zumindest für die Höhlenbrüter auszugehen, da die Arten die Höhlen wiederkehrend und auch im Winter (Schlafplätze) nutzen.

Aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann nicht vor, wenn trotz Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden geprüft.

Die genannten Arten sind überwiegend häufig vorkommende Vogelarten die ungefährdet sind und nur verhältnismäßig geringe Ansprüche an die Habitatstruktur stellen. Sie kommt im Wald, in Feldgehölzen, Parks und Gärten vor.

Ferner ist das Umfeld der Vorhabensfläche, sowohl im Siedlungsbereich als auch in der freien Landschaft durch Gehölze und Hecken gegliedert. Hier sind für diese Arten noch zahlreiche ähnliche Habitate vorhanden.

Zudem kommt eine vergleichende Studie von George & Zang (2010) zum Ergebnis, dass

### Artnamen: Höhlen- und Nischenbrüter lt. Tabelle 2 (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Sumpfmeise)

die Bestandschwankungen von ausgewählten Waldvogelarten in zwei knapp 40 Kilometer entfernten Gebieten „weitgehend parallel“ verliefen. Die Bestandsschwankungen wurden auf großräumige Wirkungen (Klima, Mastjahre bestimmter Baumarten usw.) zurückgeführt. In diesem Zusammenhang sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auf Nachfrage die Autoren mitteilten, dass es im Laufe der Bestandserhebungen von 1992 bis 2009 auch zu einem nicht unerheblichen Verlust von Bäumen durch Borkenkäferbefall, Windwurf und Wegebau gekommen ist. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten für die Gehölzbrüter hat sich aber nicht signifikant auf den Brutbestand ausgewirkt.

Ferner kann durch die Vermeidungsmaßnahme V2 für einen Teil der Arten der Brutplatz erhalten bleiben, zudem werden neue Gehölzflächen angelegt. An diese Dynamik, wie sie z.B. auch bei der Gehölzpflege (auf-den-Stock-setzen) entlang von Gewässern oder Straßen sowie bei der Heckenpflege regelmäßig stattfindet, sind die Arten angepasst.

Insgesamt stehen in den im Umfeld vorhandenen Gärten, Feldgehölzen und Wäldern genügend weitere Ausweichmöglichkeiten für die häufigen und anspruchslosen Arten zur Verfügung.

Somit ist für diese Arten die Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:.

- V2: Erhalt- und Neupflanzung Gehölze: Erhalt von Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/2. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/1. Damit wird der Verlust von Gehölzflächen verringert.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

**Schadungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung ist aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Immissionen und der Lage am Siedlungsrand ausgeschlossen (s. Abschnitt 4). Alle vorkommenden Arten sind an diese Wirkungen angepasst bzw. unempfindlich gegenüber diesen Wirkungen sonst würden sie nicht bereits jetzt im Siedlungsbereich vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- nein

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Vögeln als Folge einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 (Erhalt von Gehölzen) verhindert

**Artnamen: Höhlen- und Nischenbrüter lt. Tabelle 2 (Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grauschnäpper, Kohlmeise, Sumpfmeise)**

werden. Alle anderen Wirkungen töten oder verletzen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Entfernung Holzstapel etc.) zwischen 1.10. und Ende Februar. Vor der Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.
- V2: Erhalt- und Neupflanzung Gehölze: Erhalt von Gehölzen entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/2. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern entlang der südlichen Grundstücksgrenze von Flurstück 174/1. Damit wird der Verlust von Gehölzflächen verringert.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 7 Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: 17.08.2018



Dr. Andreas Schuler  
Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz

## 8 Literatur

Article 12 Working Group (2005): Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitat Directive article 12). 36 S.

Bauer, H-G, Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

Bezzel, E.; Geiersberger, I.; Lossow, G. v.; Pfeiffer, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011): Entwicklung einer fachlich-methodischen Handreichung zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Planung und Zulassung von Biogasanlagen

EC (European Commission) (2007): Interpretation manual of European Union habitats. 144 pp.

Gatter, W. (2007): Langzeit-Populationsdynamik und Rückgang des Feldsperlings *Passer montanus* in Baden-Württemberg. Vogelwarte 45: 15-26.

Gansloser Ingenieurbüro (2018): B-Plan Mühlberg – südliche Randbebauung 1. Änderung Entwurf.

George, K. Zang, H. (2010): Schwankungen der Brutbestände von Kleiber *Sitta europaea*, Koh-, Blau- und Tannenmeise *Parus major*, *P. caeruleus*, *P. ater* im Harz von 1993 bis 2010. Vogelwelt 131: 239-245.

Gellermann, M; Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag GmbH. 271 S.

HMUKLV (2015): Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung.

Meschede, A.; Rudolph, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 17 Seiten + 3 Anlagen.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Zahn, A. (o. Jahr): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Koordinierungsstelle für Fledermäuse Südbayern.

## 9 Anhang

### Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten auf Landkreisebene; ausgenommen den untersuchten Tierarten bzw. Tiergruppen (s. Ausführungen zur Abschichtung (Kapitel 3)).

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

#### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 9.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

#### Libellen

x	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
---	---	--	--	--	----------------------	------------------------	---	---	---

#### Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x

#### Nachtfalter

x	x	0			Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x
---	---	---	--	--	----------------------	------------------------	---	---	---

#### Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x